

Brandschutzordnung

**für das Bürgerhaus
in Klein-Umstadt**

**Teil B
nach DIN 14096-2**

**für alle Personen ohne besondere
Brandschutzaufgaben**

Stand 26.01.2017

Erstellt durch:

**ARCHITEKTURBÜRO
SCHULER & SCHICKLING**

GMbh DIPLOM-INGENIEURE UND ARCHITEKTEN BYAK
RHÖNSTR. 1 63762 GROSSOSTHEIM-PFLAUMHEIM
TELEFON 06026 99881-0 FAX 06026 99881-11
WWW.SCHULER-SCHICKLING.DE

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	3
4. Verhaltensregeln zur Brandverhütung	4
5. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	5
6. Flucht- und Rettungswege.....	5
7. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	6
8. Feuerlöscheinrichtungen	6
9 Verhalten im Brandfall	7
9.1 Allgemeines.....	7
9.2 Meldung von Bränden	7
9.3 Beachtung von Alarmsignalen	7
9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall.....	7
9.5 Beachtung von Anweisungen	8
9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen.....	8
9.7 Durchführung von Löschversuchen	8
9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen.....	9
9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	9
10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B.....	10
11 Inkrafttreten.....	10
Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	

1. Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für das Bürgerhaus, Klein-Umstadt.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten.

Die Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Betreuer und der Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

3. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die für das Bürgerhaus zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, haben die genannten Personen jeweils Weisungsbefugnis.

Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon dienstlich	Telefon privat / mobil
Hausmeisterin	S. Tadic	06078 - 91 06 01	0171 28 62 89 6
Brandschutzbeauftragte(r)	vom Veranstalter/Mieter eigenverantwortlich sicher zu stellen		
Sicherheitsbeauftragter	vom Veranstalter/Mieter eigenverantwortlich sicher zu stellen		
Räumungshelfer im Brandfall	vom Veranstalter/Mieter eigenverantwortlich sicher zu stellen		

Erste Hilfe-Beauftragter	vom Veranstalter/Mieter eigenverantwortlich sicher zu stellen
---------------------------------	--

4. Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Dazu sind **insbesondere folgende Regelungen zu beachten:**

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Abschnitt 3 Tabelle 1 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Leitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt.
- Liegt eine Erlaubnis vor (z. B. für Veranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden).
- Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Veranstaltungen). Die Geräte sind abzuschalten oder die Geräte sind an Steckdosen so zu betreiben, dass sie mit einer zu ungenutzten Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros, Besprechungsräumen u. ä.).
- Offene Flammen (z. B. Kerzen) im Betreuungsbetrieb sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht eines Betreuers zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3, Tabelle 1 genannten Personenkreis zu melden.
- Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen.
- Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden.
- Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt 3 Tabelle 1 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.
- Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

5. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Schließung und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

6. Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen im Bürgerhaus gehören:

- die Flure,
- Treppenträume,

Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen während der Öffnungs- und Betreuungszeiten oder bei Veranstaltungen jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 3 Tabelle 1 genannten Personenkreis zu melden.

7. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Eine Brandmeldeanlage ist im Bürgerhaus nicht notwendig und deshalb nicht installiert. Es wurden allerdings vernetzte Rauchmelder mit einer akkugepufferten Zentrale als Hausalarmanlage eingebaut.

Eine Weiterleitung des Alarms an die Feuerwehr ist nicht vorgesehen. Daher muss im Brandfall immer die Feuerwehr über Telefon informiert werden.

8. Feuerlöscheinrichtungen

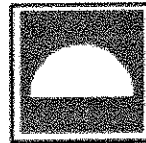
Das Personal (Betreuer, Angestellte, Hausmeister), sowie für Veranstaltungen bezeichnete Räumungshelfer haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher



Löschdecke

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln: – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!		

9. Verhalten im Brandfall

9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**
und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren!

Dies erfolgt:

- von einem **Telefon** über den **Feuerwehr-Notruf 112**

Dabei ist folgendes 5-WSchema einzuhalten:

- **WER** meldet?
- **WO** ist etwas passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** sind betroffen / verletzt?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei entsprechender Aufforderung sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

Parkfläche am Eingang Bürgerhaus oben

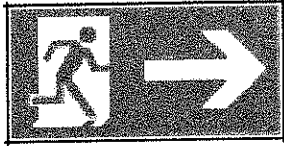
9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

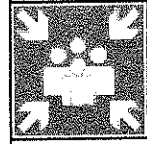
Veranstaltungen oder sonstige Tätigkeiten sind sofort abubrechen.

In den Räumen sind im Gefahrenfall gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte abzuschalten. Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Betreuungskräfte bzw. Personal- und Räumungshelfern die Aufsicht über ihre Gruppe haben. Unter der Leitung von Personal- und Räumungshelfern stellen sich die Gruppen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Auf dem Sammelplatz ist durch die Betreuungskräfte eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen. Die Räumung ist durch die Betreuungskräfte dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person wieder betreten werden darf.

9.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Abschnitt 3 Tabelle 1 genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Betreuungskräfte bzw. das Personal und die Räumungshelfer geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Gruppen weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Taschen) nicht zulässig.

9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

9.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Betreuungskräfte, Angestellte) durchzuführen, wobei alle Personen vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen.

Die Angaben in Abschnitt 8, Tabelle 2 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster in den Räumlichkeiten erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

10. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Betreuungskräften und Personal für das Bürgerhaus ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Leitung zur Einsicht zu hinterlegen.

11. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B für das Bürgerhaus, Klein-Umstadt tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

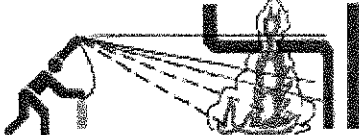
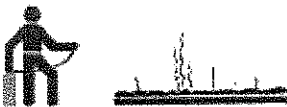
Groß-Umstadt, den 26.01.2017



Bürgermeister, Groß-Umstadt

Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

- 1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen**
- 2. Feuerlöscher senkrecht halten**
- 3. Folgende Löschtaktiken beachten**

	Feuer in Windrichtung angreifen	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Vorsicht vor Wiederentzündung	Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen	Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.